

Dietrich Busse

Applikationen.

Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung)*

1. Juristische, philologische und philosophische Hermeneutik

Das Aufkommen des Begriffs der „Applikation“ und seine Verbreitung in den hermeneutischen Disziplinen im Gefolge des diskursiven Siegeszugs der (leider auch von Philologen) grandios überschätzten „Hermeneutik“ Hans Georg Gadamer in den 1960er Jahren faszinierte auch die sich für Auslegungsfragen interessierenden Juristen. Mit diesem Begriff schien der werdende Großphilosoph der juristischen Hermeneutik Reverenz zu erweisen, und damit einer textauslegenden Disziplin, die den Namen „Hermeneutik“ viel eher verdiente als Vieles, was sich in den letzten zweihundert Jahren mit philosophischer oder kulturhistorischer Provenienz unter diesem Terminus camouflierte.¹ Im Unterschied zu seinem heute zu Unrecht weitgehend vergessenen Vorläufer Betti², der sich wenigstens noch um eine Aufarbeitung und Zusammenfassung der hermeneutischen Erkenntnisse bis Mitte des 20. Jahrhunderts bemüht hatte, setzte Gadamer sich an keiner Stelle mit anderen textkonzentrierten Hermeneutiken, auch und gerade nicht der juristischen Hermeneutik und den spezifischen juristischen Auslegungsproblemen, auseinander. Viele Juristen, dankbar für die scheinbare großphilosophische Anerkennung, warfen ihre teilweise angemesseneren Konzepte über Bord und sich einer Philosophie an die Brust, die die alltägliche Not der konkreten Textarbeit auflöste im großen und ungefähren Allgemeinen. Diese

* Der Verfasser rät den geeigneten Leserinnen und Lesern, diesen Aufsatz zunächst ohne die (zahlreich und z.T. sehr lang geratenen) Fußnoten zu lesen. Für diejenigen, die an weiteren Begründungen und Hintergründen interessiert sind, wie auch für diejenigen, die einige der Ausführungen (oder gar alle) in Zweifel ziehen, empfiehlt sich dann, auch die Fußnoten nachzulesen. Jedenfalls sollte ein Urteil über diesen Text nicht ohne deren Kenntnis gefällt werden.

¹ Die Debatte über den Sinn oder Unsinn der Verwendung des Begriffs „Hermeneutik“ für Alles und Jedes, was mit Kultur und der menschlichen Orientierung in ihr zu tun hat, überlasse ich den geeigneten Geisteshistorikern. Vielleicht kann als ihr – wenn nicht Erfinder, so doch erster Propagandist – August Boeckh (1809-1865) mit dem berühmten Satz gelten, dass die Aufgabe der Philologie als der verstehenden Wissenschaft "die Nachconstruction der Constructionen des menschlichen Geistes in ihrer Gesamtheit" (1877, 16) sei. Für Boeckh war Verstehen schlicht "das Erkennen des vom menschlichen Geist Producirten, d.h. des Erkannten" (10; vgl. a. 33, 53).– Mit ihm wurde eine Reihe begonnen, in der (nach Dilthey) im 20. Jhd. vor allem Gadamer mit seiner heideggerisierenden Hypostasierung der Hermeneutik zum „Weltverstehen“ hervorsticht. – Die heute modische Tendenz, dass „Philologen“, die sich für die sicherlich manchmal mühsame Arbeit am und mit dem Text nicht mehr begeistern können, sich nunmehr mit aller Verve der Neukonvertierten der „Auslegung“ (so würden sie es freilich nach all den postmodernen Denk- und Redeverböten nicht mehr nennen) der „Kultur“ (was auch immer das sei) zuwenden, ist nur der vorläufige Höhepunkt dieser (die notwendigen Unterscheidungen ignorierenden) Tendenz.

² Siehe Betti 1955 und 1962.

Philosophie schaffte Entlastung von Genauigkeitszwang und Begründungspflichten und kam einer Tendenz in der juristischen Auslegungslehre entgegen, die Orientierung am Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers durch die sehr viel weniger anstrengende (und auch ansonsten begehrt erscheinende) Orientierung am auslegungsfähigen „Zweck des Gesetzes“ umstandslos zu ersetzen. (Ganz abgesehen davon, dass dies sich wunderbar einfügte in die neo-schmittschen Tendenzen der politischen Diskurse in der wieder arrivierten Bundesrepublik der 1960er Jahre.)³

Wichtiger als der von Gadamer lediglich in die Debatte geworfene, aber nicht weiterverfolgte Begriff der Applikation war für die juristische Auslegungslehre sicher Gadamers Begriff des „Vorverständnisses“ und der damit zusammenhängende berühmt-berüchtigte „hermeneutische Zirkel“ (eigentlich ja: „hermeneutische Spirale“). In der Tat spielt für das, was sich in der alltäglichen Rechtsarbeit bei der Anwendung („Applikation“) von Texten vollzieht, das kanonisierte juristische Vorwissen oft eine entscheidende, interpretationslenkende Rolle. Juristische Textauslegung kann daher als ein Paradebeispiel der Textanwendung gesehen werden und damit eines auf unmittelbar nützliche Textverwendung zielenden Textverstehens. Dieser alltagspraktische Utilitarismus des Textverstehens (der sich – etwas anders gewendet – so nur noch in der theologischen Hermeneutik findet) erzwingt, wenn man ihn verstehens-, interpretations- und sprachtheoretisch analysiert, Einsichten, die auch für die Erklärung von „Textbedeutung“ und „Textverstehen“ generell Gültigkeit haben könnten.⁴

Im Nachfolgenden finden sich einige Überlegungen zu den linguistischen Problemfeldern *Textbedeutung*, *Textverstehen* und *Textarbeit*, die von dem „Applikations“-Gedanken ausgelöst wurden und die nicht zuletzt die Frage aufwerfen, ob der unübersehbare Instrumentalismus, der in einem Begriff wie „Textanwendung“ steckt, dem wirklich gerecht wird, was beim Textverstehen und seinen alltagspraktischen Konsequenzen tatsächlich stattfindet. Bei der Ausarbeitung dieser Überlegungen waren Einsichten darüber nützlich, wie im Beispiel der sich auf Texte stützenden Rechtsarbeit das verstehensnotwendige (hier: institutionell-fachlich geformte) Wissen eingreift und das bestimmt, was man „Textbedeutung“ nennen kann.⁵ Die Beschäftigung mit Fragen des verstehensnotwendigen Wissens reiht sich ein in Bemühungen anderer Linguisten um eine zureichende sprachtheoretische Berücksichtigung dieses Phänomens, tendiert aber dazu (wie so Vieles in der jüngeren geisteswissenschaftlichen Forschung) die Grenzen des Faches immer wieder zu strapazieren. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Sammelbandes freilich zu verschmerzen, ist doch für viele Fach-Kollegen schon die Bezeichnung „Linguistische Hermeneutik“ eine Grenzüberschreitung in sich.

³ Feinheiten der Entwicklung der juristischen Auslegungstheorie in Bezug auf Hermeneutik und andere geisteswissenschaftliche Großtendenzen der letzten fünfzig Jahre können nachgelesen werden in Busse 1993 (zur Hermeneutik vor allem Kap. 2 und 3, S. 54-100). (Nur um möglichen Missverständnissen vorzubeugen sei hier angemerkt, dass vorliegender Text ein philologisch und philosophisch ausgebildeter Sprachwissenschaftler schreibt, und kein Jurist.)

⁴ Ausführlicher sind Grundlagen einer linguistischen Textverstehens- und –interpretationstheorie, die auf Einsichten aus der linguistischen Analyse der juristischen Textarbeit beruhen, in Busse 1991 (v.a. Kap. 6 und 7) nachlesbar.

⁵ Ausgeführt sind diese Einsichten in linguistischen Analysen praktischer juristischer Auslegungstätigkeit (aus Zivil- und Strafrecht) in Busse 1992.

2. Textbedeutung im Lichte der Applikation

Der Begriff der „Applikation“ oder Textanwendung insinuiert einen Dualismus und damit ein Externalitätsverhältnis, der (das) nicht ungeprüft hingenommen werden kann. Auf der einen Seite ein Text, der das, was er ist (und leistet), ganz autonom, abgegrenzt und für sich ist. Auf der anderen Seite eine alltagsweltliche Situation, in der der Text eine bestimmte Funktion hat, eine „Anwendung findet“. Geht man davon aus, dass „Alltagssituationen“ wie „Texte“ keine quasi-natürlichen Gegebenheiten sind, deren Existenz und So-Sein („Qualitas“) als unabhängig von menschlicher Geistestätigkeit angenommen werden kann, so verschiebt sich die Frage nach der „Textanwendung“ auf die Frage, in welchem Verhältnis die epistemische Konstitution (Viele sagen: „Konstruktion“) der „Lebenssituation“ und die der „Textbedeutung“ zueinander stehen. Nehmen wir ein einfaches Beispiel wie das Wörtchen „wegnimmt“ im Strafrechtssatz *„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen ...“* (§ 242 StGB), einem Satz, der implizit oder explizit den Begriff „Diebstahl“ definieren soll:

Das Wort „wegnehmen“ impliziert einen syntaktisch-semantischen Rahmen⁶, der neben dem Verb selbst mindestens einen Ausführenden der Verbhandlung (Agens), ein weggenommenes Objekt (affiziertes Objekt) und eine andere Person als Gegenüber (manchmal „Contraagens“ genannt) umfasst. Man kann darüber diskutieren, inwiefern und bis zu welchem Ausmaß solche Prädikationsrahmen noch zur Wortbedeutung des jeweiligen Verbs gerechnet werden. Schaut man sich die Bedingungen der „Anwendbarkeit“ des Verbs „wegnehmen“ näher an, sieht man sehr bald, dass zu den Anwendbarkeitsbedingungen im weiteren Sinne mehr gehört, als von den meisten Linguisten noch zur „wörtlichen Bedeutung“ des Lexems dazugerechnet würde. Zum Beispiel impliziert „wegnehmen“, dass der Contraagens eine andere Person ist als der Agens der Handlung. Man könnte (nach einem klassischen Beispiel aus der Rechtsprechung) daher darüber streiten, ob der alleinige Inhaber einer Firma („ein-Mann-GmbH“) dann, wenn er zur persönlichen Verwendung Geld aus der Kasse seiner Firma entnimmt, *„einem anderen etwas weggenommen“* hat. Natürlich hängt die Semantik von „wegnehmen“ in diesem Beispiel eng mit der Semantik von „einem anderen“ zusammen⁷, doch kann man leicht zeigen, dass dieselbe Problematik bereits in den Anwendbarkeitsbedingungen des Wortes „wegnehmen“ selbst enthalten ist.⁸ Viel wesentlicher für das Applikationsproblem ist jedoch, dass die Semantik von „wegnehmen“ impliziert, dass das weggenommene Objekt in einer bestimmten Relation zu der Person stehen muss, der es weggenommen wurde, wie ein kleiner Test sofort beweist: Angenommen, auf der Buchmesse liegen an den Ständen der meisten Verlage Verlagsprospekte zur gefälligen Selbstbedienung durch die Messebesucher aus, so wäre der Satz *„Buchhändler Müller hat dem Meier-Verlag einen Prospekt weggenommen“* eindeutig semantisch falsch. Anders läge der Fall,

⁶ In der linguistischen Literatur bekannt als „Kasusrahmen“, „Prädikationsrahmen“, „Argumentstruktur“ u.ä.

⁷ Im konkreten Fall also der Frage, ob die GmbH gegenüber ihrem alleinigen Inhaber „ein anderer“ ist.

⁸ Dies zeigt ein einfacher Test: „Lisa hat sich das Buch weggenommen“ würde von allen Sprechern des Deutschen als unsinniger Satz bewertet werden. Die Semantik von „wegnehmen“ impliziert also, dass der Contraagens und der Agens nicht identisch sein dürfen.

wenn Müller das einzige verbliebene Ansichtsexemplar eines wertvollen Bildbandes mitgenommen hätte. Zur Semantik von „wegnehmen“ gehört also offenbar ganz eindeutig ein Wissen darüber, ob der genommene Gegenstand von der Person, der der Gegenstand rechtlich zugehört⁹, noch beansprucht wird, oder ob er mit der Wegnahmehandlung einverstanden ist. Dies ist aber ganz offensichtlich ein rechtlich-sozialkulturelles Wissen, das den üblichen Begriff der (lexikalischen) „Wortbedeutung“ erheblich strapaziert.¹⁰

Was sollen diese semantischen Fingerübungen besagen? Ganz offensichtlich ist es so, dass die Anwendbarkeitsbedingungen von Sprachzeichen (Wörtern) Wissens-elemente enthalten, die in Art und Umfang deutlich über das hinausgehen, was in üblichen Wortbedeutungsmodellen noch zur Wortbedeutung hinzugerechnet wird.¹¹ Seit etwa zwanzig Jahren gibt es dafür den Terminus „semantischer Rahmen“ („Wissensrahmen“, „Frame“, „Szene u.ä.“), der besagen soll, dass Sätze einer Sprache nur dann (auch hinsichtlich der Wortbedeutung ihrer einzelnen Bestandteile) angemessen verstanden und interpretiert (ich würde sagen: semantisiert) werden können, wenn dafür Weltwissen in komplexer und geordneter Form hinzugezogen wird, das in Umfang und Struktur weit über das hinausreicht, was traditionellerweise noch zum Gegenstand der Sprachwissenschaft (und damit der linguistischen Semantik bzw. der „sprachlichen Bedeutung“) gerechnet wurde. In unserem Falle ist dies juristisch-fachliches Wissen über Eigentum, Besitzverhältnisse und vieles anderes mehr; es impliziert aber auch nicht-fachliches sozial-kulturelles Wissen in großem Umfang.

Geht man davon aus, dass die Allgemeinwissensgebundenheit von Sprachgebrauch ein allgemeingültiger Grundzug von sprachlicher Kommunikation schlechthin ist, dann muss man nicht nur den Blick darauf richten, in welchem Umfang ihr in linguistischen Theorien überhaupt Rechnung getragen wird, sondern man muss die Frage stellen, welche Rückwirkungen diese Einsicht auf Sprachmodelle (und Sprachverstehensmodelle) haben muss. Um diese Frage zu beantworten, muss man kurz den Blick auf ein paar allbekannte und kanonische Aspekte der Semantiktheorie richten und sie im Licht der Applikationsproblematik erneut und genauer in Augenschein nehmen. Vorab gesagt: Es geht um den Dualismus von Extension und Intension. Seit Frege unterscheidet man in der Semantik zu Recht zwei Perspektiven auf das Bedeutungsproblem. Sprachzeichen können nur dann angemessen interpretiert und semantisch beschrieben werden, wenn ihre Bedeutung in zweierlei Hinsicht spezifiziert wird. Zum einen durch die Benennung von semantischen Merkmalen (in der üblichen, von Carnap begründeten Terminologie: Beschreibung der Intension), zum anderen durch Benennung der möglichen Bezugsobjekte, auf die ein Wort in der gegebenen Bedeu-

⁹ Es spielt hier für die Semantik von „wegnehmen“ zunächst keine Rolle, ob man „Besitz“ oder „Eigentum“ annimmt.

¹⁰ Es ist hier m.E. zunächst unerheblich, dass es im Wortlaut des zitierten Diebstahlparagrafen im Weiteren heißt „in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen“, was die Rechtsqualität des durch die Wegnahmehandlung bewirkten Besitzübergangs klarstellt. Die wesentlichen Aspekte dieser Rechtsqualität (im Gesetzestext ausgedrückt durch das Wort „rechtswidrig“) sind bereits in der Alltagssprachlichen Semantik von „wegnehmen“ enthalten, nämlich die Tatsache, dass „wegnehmen“ auf solche Situationen anwendbar ist, in denen der Contraagens nicht mit der Wegnahmehandlung einverstanden ist.

¹¹ Hier waren die Grammatiker den Semantikern gelegentlich einige Erkenntnisschritte voraus, indem sie in die „Subkategorisierungsregeln“ vieles von dem hineingepackt haben, um das es hier geht.

tungsvariante in einer in der jeweiligen Sprachgemeinschaft als korrekt geltenden Weise angewendet werden kann (die als Menge zusammengefasst „Extension“ genannt werden). Extension und Intension lassen sich nur wechselseitig bestimmen. Alle Versuche einer rein intensionalen oder einer rein extensionalen Bedeutungstheorie sind gescheitert. Dies ist auch nicht anders zu erwarten, betrachtet man das Ganze von der Warte der sog. „Gebrauchstheorie“ der Bedeutung (nach Wittgenstein), wonach ein Wort seine Bedeutung durch seinen Gebrauch in einem bestimmten Kontext („Sprachspiel“ bei Wittgenstein) bekommt. M.a.W.: Wortbedeutungen sind nur dann spezifizierbar, wenn sie in Relation zu den möglichen Bezugsobjekten gesetzt werden, auf die sie diese benennend angewandt werden können.

Dies heißt aber, dass der Aspekt der Applikation (oder meinetwegen des Gebrauchs) schon in jeder Bedeutungstheorie im Kern enthalten ist. Wortbedeutungen sind (relationslogisch gesprochen) Zeichen-Objektklassen-Paare. Kognitive „Repräsentationen“ von Objektklassen in definiten Zeichen-Objektklassen-Relationen sind aber nichts anderes als vorweggenommene (potentielle) Anwendungsakte, sie enthalten immer schon die Applikationskriterien für das jeweilige Sprachzeichen. Allerdings gehört zu diesen Applikationskriterien doch deutlich mehr (an Wissen, an epistemischen Elementen), als in den allermeisten linguistischen Bedeutungstheorien zugestanden wird. Die in der Linguistik ubiquitäre strikte Grenzziehung zwischen Sprachwissen und Weltwissen ist für die Semantik nicht haltbar, sie muss vollständig aufgegeben werden. Um diese Einsichten auf die Ausgangsfrage zurückzuwenden: Das im Begriff der „Applikation“ oder Textanwendung insinuierte Externalitätsverhältnis von hie „Text“, da „Realweltsituation“ kann es als solches gar nicht geben, da die Realweltsituationen (Objekte, Personen, Geschehnisse, Eigenschaften, Zustände usw.) generell und grundsätzlich genuiner Bestandteil der Semantisierungsbedingungen (und damit der Semantisierung) von Sprachzeichen selbst sind.¹² Oder um es in der Terminologie der Sprachanalytischen Philosophie auszudrücken: „Bedeutung“ und „Applikation“ sind intern miteinander verknüpft, sie können begrifflich gar nicht getrennt werden. So weit zum Grundsätzlichen.

Von den interessante Aspekten, die das Thema „Textbedeutung im Lichte der Applikation“ aufwirft, möchte ich einen – m.E. den wichtigsten – noch etwas vertiefen. Wir haben gesehen, dass ein Sprachzeichen nur das leisten kann, was die Bedingungen seiner potentiellen Applizierbarkeit hergeben. Wenn man Applizierbarkeit (im falschen Denken der Externalitätsimplikation) als Bezugnahme auf ein feststehendes, eindeutiges und in sich geschlossenes Bezugsobjekt versteht, dann verkennt man den konstitutiven (manche sagen: konstruktiven) Charakter der in jeder Referenzhandlung steckt. Gerade abstrakte Gegenstände (oder, um es präziser auszudrücken: abstrakte Kategorien der Welt-Gliederung und –Deutung), wie sie in der Welt der rechtlich gefassten Gegenstände und Lebenssituationen vorliegen, machen diesen konstruktiven Charakter jeder durch sprachliche Zeichen erfolgenden Bezugnahme auf Welt besonders deutlich. Jeder Lebenssachverhalt, der in einer juristisch determinierten „Applikations“-Relation (Zeichen-Objektklasse-Relation) der Widerpart eines Sprachzeichens (oder Satzes

¹² Unter „Semantisierung“ verstehe ich hier die kognitiv-epistemische Leistung von Sprachbenutzern und –verstehern, sprachliche Ausdrücke und Ausdrucksketten („Textformulare“) mit Inhalt zu füllen (mit einer Aktualisierung einer bestimmten Konstellation von epistemischen Elementen, von „Wissen“, zu verknüpfen).

aus mehreren Sprachzeichen) ist, ist bis in seine kleinsten Verästelungen hinein bereits juristisch (und das heißt: durch andere juristische Zeichen und Texte) vordeterminiert und –definiert. Das heißt, eine (rechts-)textunabhängige Konstitution eines Applikationsobjekts für einen Rechtsausdruck gibt es nicht. Jede Applikationsrelation ist daher im Grunde genommen eine mehrstellige Relation, die nicht nur einen gegebenen Rechtsausdruck (oder Textausschnitt) auf einen bestimmten Weltausschnitt bezieht (den sog. „Rechtsfall“, der zur juristischen Entscheidung bzw. „Lösung“ ansteht, bzw. ein Ausschnitt von ihm), sondern die gegebene Entscheidungssituation (-Aufgabe) wiederum in Beziehung setzt zu vielfältigen juristisch determinierten (und das heißt immer: durch andere Texte und Zeichen-Welt-Relationen konstituierten) Kategorisierungen.¹³

Textbezogene „Applikations“-Situationen sind daher vielgestaltige und höchst komplexe Relationsgefüge, in denen Texte (Zeichen), Weltverhältnisse¹⁴, epistemisch-kategoriale Konstruktionen, andere Texte, andere kategoriale Konstruktionen usw. (und dazu noch: Absichten, Zwecksetzungen, Wertungen, Emotionen usw.) zueinander in Beziehung gesetzt werden. Nach meiner Auffassung gibt es derzeit nur ein theoretisches und zugleich deskriptives Konzept, mit dem solche komplexen Relationsgefüge in ihren Strukturen angemessen erklärt und beschrieben werden können: das Konzept der sog. „Wissensrahmen“ bzw. „epistemisch-semantischen Rahmen“ (frames, scripts, scenes) wie es in den letzten dreißig Jahren zeitgleich und teilweise unabhängig voneinander von verschiedenen Autoren und in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen entwickelt wurde.¹⁵ Der Linguist Fillmore zum Beispiel, auf dessen Rahmen-Konzept ich meine Darstellung aus Abkürzungsgründen beschränken will, geht aus von dem, was ich *Prädikationsrahmen*¹⁶ nennen würde, und damit von in der Sprache verankerten Wissens- und Ausdrucks-Strukturen die auf

¹³ Als anschauliches Beispiel solcher rein rechtlich verstehbaren Konstitutionen von Sachverhaltselementen nennt Seibert 1981, 41 ff. Fälle, in denen die Angeklagten im Kaufhaus mit einer Ware auf der Suche nach der Kasse bzw. beim Ausschauen weiterer Waren den für sie nicht als klar abgegrenzt erkennbaren, aber vom Kaufhaus-Besitzer und vom Gericht angenommenen "Bereich" der Warenanordnung innerhalb einer Etage verlassen hatten und schon deshalb "wegen Diebstahls" verurteilt wurden.

¹⁴ Ich benutze diesen (neutraleren) Ausdruck, da die üblichen Termini „Objekt“, „Gegenstand“, „Sachverhalt“ insofern prekär sind, als sie üblicherweise etwas bezeichnen, das bereits den Prozess der Kategorisierung, und damit der epistemisch-weltkonstitutiven Zurichtung, durchlaufen hat, und das daher terminologisch-theoretisch nicht mehr von den genannten „kategorialen Konstruktionen“ unterschieden werden kann. Auch der härteste Konstruktivist muss aber zugestehen, dass es vor aller menschlichen Kategorisierungsaktivität etwas gibt, auf das sich diese Aktivität richtet. Dem soll der Ausdruck „Weltverhältnisse“ Rechnung tragen, auch wenn er ebenfalls missverständlich, weil falsch interpretierbar, sein kann. (Angemessener – und anderswo von mir auch praktiziert – wäre es wohl, von „Erkenntnis substrat“ zu reden.)

¹⁵ Zu einer (vor allem für linguistische Zwecke) angemessenen Konzeption des bedeutungsermöglichenden (verstehensrelevanten) Wissens und seiner Strukturen kommt man nach meiner Auffassung am besten durch die Kombination von drei unterschiedlichen Rahmenmodellen: Dem lexikalisch orientierten, letztlich auf Prädikations-Rahmen zielenden Szenen- und Rahmen-Konzept des Linguisten (und früheren Grammatikers) Charles Fillmore (zur Einführung eignen sich Fillmore 1977a, 1977b, 1982), dem handlungslogisch orientierten Skript-/Plan-/Ziel-Modell der Computerwissenschaftler und Sprachpsychologen Schank und Abelson (1977), und dem grundagentheoretisch und erkenntnispsychologisch orientierten Frame-Modell des Kognitionswissenschaftlers Marvin Minsky (1974).

¹⁶ Fillmore, der sein Konzept ursprünglich aus syntaktischen Problemstellungen heraus entwickelt hat, sprach anfangs immer von „Kasusrahmen“. Auch die heutigen Anwendungen des Rahmenkonzepts in Fillmores Umfeld (im „FrameNet“-Forschungsverbund) sind noch stark auf Kasusrahmen bezogen. Entkleidet man das Konzept seiner unnötigen satzgrammatischen Beschränkungen, handelt es sich aber letztlich dabei um Rahmenstrukturen von *Prädikationen* im satzsemantischen Sinne, ein Terminus, den Fillmore jedoch m.W. nicht verwendet.

Wissens- und Ausdrucks-Strukturen die auf Lebenssachverhalte verweisen, welche er gelegentlich als „Szenen“¹⁷ bezeichnet hat. Das von ihm am häufigsten benutzte Beispiel ist nun interessanterweise ein Beispiel mit starken juristischen Bezügen, nämlich das, was er als „commercial event“ („kommerzielle Transaktions“-Ereignis) bezeichnet. Alltagssprachliche Ausdrücke (dies war Fillmores kasusgrammatischer Ausgangspunkt) fokussieren interessanterweise immer nur Ausschnitte oder bestimmte Perspektiven bzw. Aspekte hinsichtlich des Ereignistyps, so dass naheliegende Bezeichnungen wie „kaufen“, „verkaufen“, „bezahlen“, „kassieren“, „erwerben“, „veräußern“ usw. sich nicht als adäquate Bezeichnungen für den Gesamt-Wissensrahmen eignen.

Während die einzelnen Verben Teil-Prädikationen ermöglichen (oder, wenn man will, bezeichnen), gibt nur die sie zu einem kohärenten und strukturierten Wissenskomplex vereinigende „Szene“ (oder „Gesamt-Wissensrahmen“) die Gesamtheit der verstehensrelevanten Wissensfaktoren wieder. Ein einzelnes Verb daraus, wie z.B. „kaufen“, fokussiert epistemisch in seinem Prädikationsrahmen einzelne Elemente der Szene, und diese in bestimmten Rollen (*jemand* kauft *von jemandem* und zwar *etwas*), blendet dagegen andere aus (z.B. *Geld*).¹⁸ Die Rezipienten einer sprachlichen Äußerung mit „kaufen“ als Prädikationsausdruck verstehen aber die ungenannten, nicht im sprachlich aktualisierten Prädikationsrahmen enthaltenen Wissensselemente (wie z.B., dass man etwas Gekauftes mit *Geld* oder einem anderen *Tauschmittel* bezahlen muss) immer mit. Oder, wie Fillmore es ausgedrückt hat: Wörter evozieren ganze Wissensrahmen bzw. Szenen.¹⁹

Erforderlich für das Verstehen einer sich auf ein bestimmtes Lebenswelt-Ereignis beziehenden sprachliche Aussage ist also die Kenntnis eines kom-

¹⁷ Fillmore war zunächst von reinen „Kasusrahmen“ ausgegangen, sah sich aber sodann gezwungen, dieses Konzept um das Konzept der hinter mehreren Kasusrahmen stehenden (und sie zusammenfassenden) „Szene“ zu erweitern. Da man die „Szenen“ kognitionswissenschaftlich jedoch ebenfalls als Rahmenbildungen von Wissen verstehen kann (und m.E. muss), und man also „Rahmen“ und „Szenen“ nicht systematisch voneinander unterscheiden kann, was Fillmore wohl auch erkannt hat, ist er später in dieser eine Zeitlang dualistisch verwendeten Terminologie schwankend geworden und hat die strikte Dichotomie aufgegeben, ohne jedoch zu sagen, wie dann ein Gesamtmodell aussehen kann. Da er jedoch schon früh auf die große Nähe seiner Überlegungen zu Minsky verwiesen hat, kann man sich vorstellen, in welche Richtung ein solches Modell auch nach Fillmores Meinung gehen sollte.

¹⁸ Das Konzept der „Kasus-“ oder Prädikationsrahmen geht u.a. zurück auf die im Rahmen der Dependenzgrammatik des französischen Sprachwissenschaftlers Lucien Tesnière (1959) entwickelte Valenztheorie. Es ist ein spannendes Kapitel europäisch-amerikanischer Wissenschaftsgeschichte (mit Zügen des Kulturimperialismus), (1) dass sich Fillmore in einer Situation der überwältigenden Dominanz amerikanisch geprägter und vor allem generativistischer Modelle in der modernen Linguistik nie getraut hat, öffentlich die (von ihm in einer frühen Arbeit versteckt zugestandenen) Wurzeln seines Modells im fast nur in Europa relativ erfolgreichen Konzept der Valenztheorie in den Vordergrund zu stellen (oder später überhaupt nur zu erwähnen), und (2) dass der unabweisbare Grundgedanke der Valenztheorie in der amerikanisch geprägten modernen Linguistik und Sprachphilosophie nur im Gewande der logischen Terminologie der „Argumentstrukturen“ umgesetzt wurde, erfolgreich war und heutzutage Allgemeingut ist (in der generativen Linguistik spricht man verschämt von „ Θ -Raster“). – Vieles an dieser Geschichte wechselseitigen Nicht- und Missverstehens quer über den Atlantik beruht wohl auf einfachem Unwissen (bzw. Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen), wie – in unserem Kontext höchst interessant – überdeutlich wird, wenn Fillmore in einer späten Arbeit zugibt, dass eine frühzeitige Kenntnis der modernen Traditionen der europäischen Hermeneutik (und anderer europäischer Konzeptionen, wie z.B. der Soziolinguistik) ihm bei der Ausarbeitung seiner „interpretativen Semantik“ (wie er sein Konzept heute nennt) sehr geholfen hätte.

¹⁹ Dasselbe geschieht natürlich auch mit Elementen innerhalb eines Prädikationsrahmens, die ebenfalls elliptisch ausgelassen werden können („Hans hat ein Buch gekauft“, nicht genannt: Verkäufer).

plexen und strukturierten Wissensrahmens („Szene“ beim mittleren Fillmore), der erst diejenigen Teile des Rahmens, die mittels sprachlicher Ausdrücke „verbalisiert“ wurden, sinnvoll macht. Das Rahmenkonzept wirft im Zusammenhang mit den Problemen der Wortsemantik (bzw. der linguistischen Semantik generell) zahlreiche Fragen auf, da es scheinbare semantische Gewissheiten, wie sie vielen Linguisten lieb geworden sind, in Frage stellt, wenn nicht über den Haufen wirft. So ist es (darauf weist Fillmore immer wieder nachdrücklich hin und beweist es akribisch durch zahlreiche zwingende Beispiele) auf der Basis eines auf dem Gedanken der Wissensrahmen beruhenden Bedeutungs- und Textverstehensmodells nicht mehr möglich, trennscharf zwischen „Sprachwissen“ und „Weltwissen“ („enzyklopädischem Wissen“) zu unterscheiden. Sprachliche Zeichen dienen diesem Konzept zufolge nämlich dazu, Wissen zu evozieren (d.h. die Textrezipienten dazu zu motivieren bzw. zu veranlassen, dieses Wissen zu aktivieren), nicht dagegen dazu, Bedeutungen „in sich zu tragen“, zu „transportieren“, „auszudrücken“ usw.

Der Gedanke des (in rahmenähnlichen Wissensstrukturen²⁰ organisierten) verstehensrelevanten Wissens stellt jedes Konzept der „Verbalisierung“ radikal in Frage, wie es für normale linguistische Theorien (und übliche Kommunikationsmodelle) typisch ist. Nicht ein vorgegebener Inhalt wird zum Zwecke der Kommunikation (meist missverstanden als Informationsübermittlung) in sprachliche Form gegossen, damit er bei einem Rezipienten der Form wieder entnommen werden kann. Sprachliche Kommunikation beruht nicht, wie meist gedacht, auf dem Prinzip, dass ein zu kommunizierender Inhalt sprachlich explizit gemacht, „ausgedrückt“ wird. Sprachliche Zeichen (und Zeichenketten) haben vielmehr die Funktion, Wissensrahmen zu evozieren²¹, die in dem Umfang der in ihnen enthaltenen Wissens Elemente bzw. -quanten weit über dasjenige hinausgehen, was üblicherweise noch zum Bereich der sprachlichen „Bedeutung“ (oder dem „Textinhalt“) gerechnet wird. Textverstehen und Textinterpretation ist daher ohne die zumindest partielle Explikation dieses verstehensrelevanten Wissens nicht möglich.

Hermeneutisch gesprochen ist das Konzept des sich in Wissensrahmen organisierenden verstehensrelevanten Wissens nichts anderes als das hermeneutische Konzept des „Vorverständnisses“; allerdings hebt es die Vagheit dieses hermeneutischen Gedankens auf und überführt ihn in ein auch

²⁰ Leider ist hier nicht der Platz und Ort, um ein auf der Basis des Rahmengedankens fußendes linguistisch reflektiertes Modell des verstehensrelevanten Wissens vorzustellen und näher auszuführen. Ein solches Modell muss nach meiner Konzeption auf dem Gedanken der Prädikation (und damit auf Prädikationsstrukturen bzw. Prädikationsrahmen) aufbauen. Ich folge hierin den Grundannahmen der modernen Prädikatenlogik, wie ihnen z.B. auch von **Polenz** (1985) in seinem Modell der Satzsemantik Rechnung trägt. Nach meiner Auffassung muss sich das gesamte sprachlich ausdrückbare menschliche Wissen in Prädikationsstrukturen überführen lassen. (Prädikationsstrukturen sind sozusagen das „Format“, in dem das sprachlich ausdrückbare menschliche Wissen – und damit auch das jeweils verstehensrelevante Wissen – gespeichert ist.) – Die Einschränkung auf „sprachlich ausdrückbares“ Wissen ist m.E. notwendig, da man nicht so weit gehen sollte, den gesamten Gehalt menschlicher Kognitionsprozesse und Episteme (im weitesten Sinne) als sprachlich-kategorial geprägt zu behaupten. Wie schon Wittgenstein in seiner Argumentation über Schmerzausdrücke gezeigt hat, gibt es Bereiche menschlichen mentalen Geschehens, die sich der sprachlichen Ausdrückbarkeit entziehen. Dies kann m.E. nur daran liegen, dass sie auf so elementarer Ebene der menschlichen Wahrnehmung liegen, dass sie sich der Kategorisierung entziehen (oder zumindest nur sehr schwer zu kategorisieren sind). Damit entziehen sie sich aber auch der Prädizierbarkeit, lassen sich in Prädikationsstrukturen möglicherweise nicht wiedergeben.

²¹ In der Erhebungsmethodik der Sozialwissenschaften gibt es dazu den treffenden Ausdruck „elicitieren“, den man auch hier verwenden könnte.

methodisch besser beherrschbares Wissensmodell (als unverzichtbare Grundlage jeder angemessenen Theorie des Textverstehens). In einer linguistisch reflektierten Sprach- und Textverstehenstheorie²² verschmelzen die hermeneutischen Begriffe des Horizonts und des Vorverständnisses und der linguistische Begriff der Bedeutung miteinander und werden aufgehoben in einem Verstehens- und Bedeutungsmodell, das auf dem Gedanken der Rahmenstruktur des verstehensrelevanten Wissens und der Untrennbarkeit von Sprachwissen und Weltwissen beruht.²³ – Es gibt kaum einen Bereich der Sprachverwendung, für den sich die Nützlichkeit eines solchen rahmen-gestützten Modells des verstehensrelevanten Wissens so schlagend erweist, wie den der juristischen Semantik und die Frage nach Theorie und Methode der juristischen Textinterpretation, d.h. der stets erneuten Arbeit, einen Gesetzestext auf einen gegebenen Sachverhaltsausschnitt applizieren, anwenden zu müssen.²⁴ Die juristische Textarbeit (wenn man so will: Applikationstätigkeit) sprengt jedes Korsett herkömmlicher linguistischer oder philosophischer Bedeutungstheorien, seien diese wortsemantisch, satzsemantisch oder textsemantisch orientiert. Nur mit Hilfe eines weit über den üblichen Wortbedeutungs-Begriff (und auch Satzbedeutungs-Begriff) hinausgehenden Modells der Wissensrahmen (d.h. der Strukturspezifik des verstehensrelevanten Wissens) lässt sich das Spezifische der juristischen Textarbeit (und Semantik) überhaupt sprachtheoretisch einfangen und linguistisch-methodisch beschreiben bzw. erklären.

Es sollte deutlich geworden sein, dass jedem vernünftigen Modell der Textbedeutung aus verschiedenen Gründen der Gedanke der „Applikation“ bereits (von ihm untrennbar) innewohnt. „Bedeutung“ im landläufigen Sinne (als „lexikalische“, als „sprachliche“ Bedeutung) ist letztlich nichts anderes als „konventionalisierte Applikabilität“. Und da in jeder Konvention²⁵ sozusagen die „Applikationsgeschichte“ des fraglichen Sprachelements bereits implizit enthalten ist, ist „Applikabilität“ im Grunde nichts anderes als „Konventionalität“ selbst.²⁶ Da die „Applikabilität“ (verstanden als das gesamte applikationsrelevante Wissen) aber den Möglichkeitsraum für jede tatsächliche Applikation bildet, muss sich jede tatsächliche Applikation auf der Folie dieses Möglichkeitsraums – und das heißt nichts anderes als: des gesamten verstehensrelevanten Wissens – entfalten und lässt sich auch nur so angemessen beschreiben. Oder, um es kurz zu machen: „Applikation“ ist dem Begriff „Semantik“ immer schon inhärent.

²² Für ein Konzept auf einem älteren Wissensstand des Verfassers vorliegender Zeilen vergleiche Busse 1991, Kap. 6

²³ Für neuere Überlegungen dazu in anderen Diskurskontexten vgl. Busse 2005, 2006, 2007.

²⁴ Für eine Anwendung des Wissensrahmen-Konzepts und eine umfassende und detaillierte empirische Analyse juristischer Textinterpretationsarbeit auf der Basis dieses Modells vgl. Busse 1992, Kap. 1.2 (30 ff.), Kap. 4 (119 ff., v.a. Kap. 4.5, 162 ff.), Kap. 5, (191 ff., v.a. Kap. 5.7, 241 ff.) und Kap. 6.1 (259 ff.) – Eine sehr knappe Demonstration findet sich bei Busse 2002.

²⁵ Das Konventionsverständnis, das dieser Aussage zugrunde liegt, wird in Busse 1987, 176 ff. ausführlich dargestellt.

²⁶ Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass der übliche Begriff der „Konvention“ (z.B. nach Lewis 1969) letztlich auf viel fundamentalere Kategorien zurückgeht, die tief in die Erklärung menschlicher Kognition überhaupt (was Kognition, was „Denken“ ist und wie sie/es funktioniert) zurückführen. Nach der epochemachenden (aber häufig auch unterschätzten) Gedächtnistheorie des Psychologen F.C.Bartlett (1932) ist jeder Gedächtnisleistung ein Moment von Konventionalität unhintergebar eingeschrieben (und zwar in allen drei Aspekten, die für Konventionen konstitutiv sind: Strukturiertheit, Präzedenzcharakter, Wiederholbarkeit/iterativität). Bartlett wiederum wird von Minsky 1974 als Begründer des Rahmenmodells (avant la lettre) genannt.

3. Textverstehen und Textarbeit

Textverstehen kann als die Aktualisierung des durch die einzelnen Sprachzeichen eines Textformulars²⁷ (und durch ihren syntaktischen und textstrukturellen Zusammenhang) evozierten Wissens aufgefasst werden. „Evokation“ heißt hier, dass durch die Zeichen (Teilzeichen, Zeichenkonexe und –Relationen) eines Satzes oder Textes zahlreiche Wissensrahmen wachgerufen werden, die zueinander in einer sinnvollen, keine inneren Widersprüche aufwerfenden Beziehung stehen (können) müssen. Die Sprachzeichen (-ketten) des Textformulars besitzen lediglich ein Evokationspotential²⁸, das durch die Textverstehenden realisiert werden muss. Die in vielen linguistischen Ansätzen übliche Unterscheidung zwischen „Bedeutung kennen“ und „Text interpretieren“ (Schlussfolgerungen ziehen, deuten) ist damit hinfällig. Jedes Textverstehen setzt geistige Aktualisierungsaktivitäten der Textverstehenden voraus, die hinsichtlich des Typs von kognitiver Leistung nicht von den sog. „Inferenzen“ unterschieden werden können. Eine nicht-inferenzielle Bedeutungsaktualisierung (bzw. Textverstehen) ist daher grundsätzlich nicht möglich. Zu den Faktoren, die die Aktualisierung von Wissensrahmen steuern, gehören aber nicht nur Wissensquanten der bekannten Art (über Dinge, Eigenschaften, Personen, Handlungen, Ereignisse, Zustände usw.), sondern auch Ziele und Interessen der verstehenden Personen selbst. Textverstehen ist daher nicht nur epistemisch, d.h. durch das verfügbare Weltwissen der Verstehenden, sondern zugleich sozusagen volitiv, d.h. durch Absichten und Interessen gesteuert. Diese Interessensteuerung ist besonders dort offensichtlich, wo das Textverstehen in praktische Handlungsprozesse (Aufgabenstellungen, institutionelle Zwecke und Handlungsabläufe) eingebettet ist.

Interessensteuerung in diesem Sinne beeinflusst das Textverstehen vor allem dadurch, dass sie teilweise bestimmt, welche Wissensrahmen in welcher Reihenfolge und welcher internen Beziehung (bzw. Struktur) aktiviert werden.²⁹ Auch wenn sie letztlich ein für jedes Textverstehen geltendes Phänomen ist, ist diese Interessensteuerung doch besonders eklatant bei institutionellen Textgebrauchszusammenhängen, wie etwa bei der juristischen Textauslegung im Rahmen der Rechtsfindung und Fallentscheidung bei Gericht. Textauslegung in solchen institutionellen Textgebrauchszusammenhängen unterscheidet sich von alltagsweltlichem Text- bzw. Sprachverstehen in kommunikativen Verständigungssituationen vor allem dadurch, dass hier Textversatzstücke und die mit Verweis auf sie herangezogenen Wissensrahmen sehr viel bewusster als Instrumente in einem strategisch ausgerichteten, stark interessen- und ziel-dominierten Argumentationsspiel eingesetzt werden, als dies in irgendeiner anderen Form des Text-

²⁷ Den Terminus hat S.J. Schmidt (1970, 63) geprägt, um auszudrücken, dass ein „Text“ im üblichen Sinne immer schon ein „gedeuteter“, vom Textverstehenden mit Bedeutung gefüllter Text ist, während das, was da schwarz auf weiß auf dem Papier steht, nur eine äußere Form ist, das Bedeutung nur aufgrund der „bedeutungsverleihenden“ Leistungen des Verstehenden bekommt.

²⁸ Dies bezeichnet man üblicherweise mit Termini wie „konventionelle Bedeutung“, „lexikalische Bedeutung“ usw.

²⁹ Ein Modell, das die steuernden Faktoren(-typen) des Textverstehens genauer charakterisiert und differenziert, muss erst noch formuliert werden; höchstwahrscheinlich können solche Modelle nur für jeden Handlungstypus (Textgebrauchsbereich) getrennt erstellt werden.

gebrauchs der Fall sein dürfte.³⁰ Die strategische Funktion einer einzelnen Wort- oder Text(be)deutung in Gebrauchszusammenhängen, in denen diese Instrument oder Faktor einer Problemlösungsbemühung ist, schlägt sich u.a. darin nieder, dass die Text(be)deutung in extremer Weise³¹ mit Wissensrahmen aufgeladen ist. Es kommt häufig geradezu zu einer Wissensrahmen- und –Relationen-Akkumulation, die weit über die Komplexität, Strukturdifferenziertheit und epistemische Tiefe von alltagsweltlichen Verstehenssituationen hinausgeht. Es mag dies der Kern eines Begriffs von (Text-)Applikation sein, wie ihn die Hermeneutik ganz offensichtlich aus der juristischen Arbeitspraxis mit Texten entlehnt hat.

Juristische „Auslegungsarbeit“ (als Teil der juristischen „Problemlösungsarbeit“) kann daher kaum noch mit den normalen Kriterien einer Theorie des „Verstehens“ von Texten (oder der „Bedeutung“) bemessen werden. Es handelt sich um eine „Arbeit mit Texten“³², in die Elemente des Verstehens im üblichen Sinne zwar integriert sind, die aber in besonderer Weise einige dieser Elemente in extremer Form radikalisiert und expandiert. Dies soll besagen, dass die juristische Form der „auslegenden“ und „anwendenden“ Arbeit an und mit Texten zwar in ihren Grundzügen nicht kategorial verschieden ist von „normalem“ Textverstehen (normaler Bedeutungsaktualisierung), dass sie diese Grundelemente aber in einer extrem komplexen und vor allem auch quantitativ angereicherten Form ausbeutet, die den Gesamtvorgang dann doch deutlich von anderen Formen des Umgangs mit (und Verstehens von) Texten unterscheidet. Dies beginnt schon bei der Frage, *welcher* Text einer juristischen Falllösung zugrunde gelegt wird (werden soll).

Der Begriff der „Applikation“ impliziert ein eindeutiges Primat des Textes vor der Auslegung und Anwendung: Zuerst ist der Text da, dann wird er ausgelegt und angewendet. Diese eindeutige zeitliche und logische Priorität des Textes gilt nun nicht unbedingt für die juristische Arbeit mit Texten. Dafür sprechen zwei Beobachtungen: Zum einen „sucht sich der Fall den Text“; d.h.: ausgehend vom gegebenen Fall müssen die Rechtsarbeiter zuerst einmal feststellen, mit welchem Text (oder welchem Textkonglomerat) die anstehende Problemlösung erfolgreich vollzogen werden kann. Hier hat also das „Anwendungsobjekt“ (wenn man es der Logik des Terminus „Applikati-

³⁰ Dies soll nicht heißen, dass nicht auch sog. „alltagsweltliches“ Sprachverstehen mit Interessen und strategischen Optionen zusammenhängen kann. Nach Bartlett 1932 ist eine Interessensteuerung schon für jegliche Form der Schemabildung konstitutiv und damit ein Grundmerkmal dessen, was wir „Gedächtnis“ nennen. In der juristischen Textauslegung ist daher nur der Grad der Interessenabhängigkeit und Strategiegebundenheit von verstehensleitenden Inferenzen sehr viel höher, als in vielen anderen Sprachgebrauchssituationen. – Die übliche Metapher „Argumentation ist Krieg“ zeigt anschaulich, dass der strategische Aspekt solcher Sprachgebrauchssituationen auch im alltagsweltlichen Bewusstsein verankert ist.

³¹ Sowohl quantitativ als auch hinsichtlich der Komplexität der Wissensrahmen-Netze.

³² Die Unterscheidung zwischen „Texte verstehen“ – „Texte interpretieren“ – „mit Texten arbeiten“ habe ich in Busse 1991, 187 ff. ausführlich herausgearbeitet und begründet. Sie geht von der vorgängigen strikten Unterscheidung von „Verstehen“ und „Interpretieren“ aus, wie sie in der außerordentlich kundigen Arbeit von Biere 1989 in Auseinandersetzung einerseits mit Überlegungen aus der traditionellen Hermeneutik (Chladenius, Schleiermacher u.a.) und andererseits mit den Modellen der heutigen Psycholinguistik und Kognitionsforschung systematisch herausgearbeitet wird. Da „Arbeiten mit Texten“, wie es etwa in der juristischen Entscheidungs- und Begründungstätigkeit gegeben ist, deutlich über Interpretieren als „Verständlich-Machen“ (wie es bei Bieres Überlegungen im Vordergrund steht) hinausgeht, bedarf es zu seiner Erklärung eines eigenen Modells, das wohl für jeden Typus der „applikativen“ Textarbeit getrennt entwickelt werden muss.

on“ gemäß formulieren will) eindeutig die zeitliche wie logische Priorität gegenüber dem Text, der auf es „angewendet“ wird. Zum anderen kommt es nicht selten vor, dass auch in rein inhaltlicher (epistemischer) Hinsicht die „Auslegung“ (d.h. dasjenige Wissen, das zur Explikation der Bedeutung eines Gesetzespassus herangezogen wird, nachweisbar älter ist als der konkrete Gesetzestext (das Textformular) selbst. Der Wortlaut des Gesetzes ist dann nur eine bestimmte Form, in die ein viel älterer, präexistenter Gedanke (Gedankenkomplex, Wissensrahmen, Wissensrahmenkomplex) gebracht wurde.

Beide Beobachtungen erfordern ein paar erläuternde Bemerkungen. Typischerweise ist es kein einzelner, isolierter Text, der zur Lösung eines Rechtsfalles herangezogen wird, sondern ein Geflecht von Teiltextrn verschiedener Herkunft (aus demselben Gesetz, verschiedenen Gesetzen, anderen Textsorten wie Gerichtsurteilen, Gesetzgebungsmaterialien usw.), das zu einem „Entscheidungstext“ zusammengefasst wird.³³ Dieses Textkonglomerat ist selbst wieder Resultat von Entscheidungen und damit der Anwendung strategischer Optionen, bei deren Vollzug die Kenntnis des Rechtsfalles (also des „Applikationsobjekts“) bereits eingeht. Dies heißt aber auch, dass der auszulegende/anzuwendende Text (das Textkonglomerat) instrumental ist im Verhältnis zum zu lösenden Problem. Diese Form von Instrumentalitäts-Relation passt nun denkbar schlecht zum Begriff der „Applikation“. Zwar ist der Text Instrument für denjenigen, der einen Fall lösen will (und damit in Relation zum Ziel der Rechtsarbeit). Er ist aber nicht Instrument in Relation zur Handlung der Applikation; d.h., zwischen Text und Applikation besteht kein Verhältnis der Instrumentalität. Der Text ist eben gerade nicht Instrument in einer Applikationshandlung, er ist aber sehr wohl Instrument in einer Problemlösehandlung.³⁴ Dies zeigt, warum es auch aus begriffs- und sachlogischen Gründen schwierig sein dürfte, den Begriff der Applikation in unserem Problemkontext weiterzuverwenden und nutzbar zu machen. Nicht ein vorgegebener Text wird appliziert, sondern eine Applikation sucht sich einen Text.³⁵

Abschließend möchte ich versuchen, in knapper Form die Vorgänge bei der juristischen Textarbeit („Auslegungs- und Anwendungsarbeit“³⁶) zu beziehen auf ein epistemologisch³⁷ motiviertes Modell des Textverstehens, wie

³³ Ein Beispiel dafür ist in Busse 1992, 238 ff. beschrieben und analysiert.

³⁴ Diese begriffliche Präzision ist notwendig, um die Fallen zu vermeiden, in die einen Metaphern wie hier „Applikation“ immer wieder tapen lassen.

³⁵ Dies könnte avancierten Texttheorien entsprechen, denen zufolge in Texten (gedacht ist häufig an literarische oder philosophische Texte) nur vorgängig existierende Ideen, Gedanken, Motive aktualisiert werden. Damit wird zumeist (so bei Derrida, Foucault und anderen) der Gedanke der Autorschaft für den Inhalt eines Textes (im Sinne von Urheberschaft, Erfinder) demontiert.

³⁶ Neben dem Begriff „Anwendung“ ist auch der bei Juristen beliebte Begriff „Auslegung“ von hochgradig irreführender Metaphorik geprägt. Da er rein textkonzentriert ist, ignoriert er nicht nur den Aspekt der „Applikation“, sondern sucht das Zentrum der Bedeutung im Textformular, statt – wie es zutreffender wäre – in der Episteme der „Auslegenden“.

³⁷ Ich bevorzuge den Begriff „epistemologisch“ gegenüber dem heute stärker verbreiteten, meiner Meinung nach aber unpräziseren und teilweise irreführenden Begriff „kognitiv“. Die heutige sogenannte „kognitive Linguistik“ beherbergt zahlreiche Modelle und Annahmen, die nicht nur weit von dem hier zugrundegelegten Ansatz entfernt sind, sondern die epistemologisch gesehen auf falschen Grundgedanken beruhen. Mit „epistemologisch“ meine ich (stark verkürzt erläutert) eine solche semantische Analyse und Theorie, die das *gesamte* verstehensrelevante Wissen in ihren Fokus mit einbezieht, und nicht den Fehler der Gegenstandsverkürzung und damit Irreführung begeht, wie diejenigen linguistischen, philosophischen und kognitionswissenschaftlichen Ansätze die fälschlich zwischen hie „Sprachwissen“ („sprachlicher Be-

es in Auseinandersetzung gerade mit den spezifischen Aspekten der juristischen Textinterpretation entwickelt wurde.³⁸ Sprachverstehen (Textverstehen) besteht, wie bereits erwähnt, in einer Aktualisierung von Wissen seitens der Verstehenden, das jeweils durch Sprachzeichen und Sprachzeichenkombinationen ausgelöst wird. Ein kleinerer Teil dieses „verstehensnotwendigen“³⁹ Wissens wird in üblichen Sprach-, Bedeutungs-, Verstehens und Interpretationstheorien (bzw. Hermeneutiken) zum „Sprachwissen“ bzw. zur „(sprachlichen) Bedeutung“ gezählt; ein größerer Teil zum sog. „Weltwissen“ („enzyklopädischen Wissen“, „außersprachlichen Wissen“, zur – dann als außersprachlich verstandenen – Konzeptebene).

Das Format der Aktualisierung von verstehensrelevantem Wissen sind die sog. „Wissensrahmen“, („frames“, „Schemata“, „Skripts“) wobei ich davon ausgehe, dass diese wiederum in den allermeisten Fällen (wenn nicht grundsätzlich) epistemisch als Prädikationsrahmen organisiert sind.⁴⁰ Bekanntlich werden die von den Sprachzeichen des Textformulars im Zuge des Textverstehens evozierten Wissensrahmen nicht auf einer tabula rasa aktualisiert, sondern treffen auf eine vorgeprägte Wissenssituation, in der bereits zahlreiche Wissensrahmen epistemisch aktiv (oder besser: aktiviert) sind. Der Umfang und die epistemische Tiefe dieses voraktivierten Wissens können stark variieren.⁴¹ Sie reichen von „gar kein (für das Verstehen des

deutung“) und da „Weltwissen“ („enzyklopädischem Wissen“, „Konzeptebene“) unterscheiden zu können und zu müssen glauben. Einen mit der Zielsetzung meiner Überlegungen vergleichbaren Ansatz hat der mittlere Fillmore (1977, 1982) als „interpretative Semantik“ („interpretive semantics“) bezeichnet, was doch, wie ich glaube, im Rahmen der Zielsetzung des vorliegenden Bandes ganz gut passt.

³⁸ Ausgearbeitet wurde dieses Modell gerade als Reaktion auf die Probleme einer Theorie der juristischen Textinterpretation und –arbeit. Eine frühe und bisher einzige einigermaßen ausgearbeitete Fassung (die nicht ganz dem heutigen Stand der Überlegungen des Verf. entspricht), liegt in Busse 1991 (v.a Kap. 6.3, 130 ff.) vor. Die linguistische Analyse der praktischen juristischen Arbeit mit Texten, die die Voraussetzung und das Motiv für die Entwicklung einer solchen neuen linguistischen Semantik- und Interpretationstheorie war, ist in Busse 1992 (v.a. Kap. 4 und 5, 119 ff. bzw. 191 ff.; vgl. auch zusammenfassend Kap. 6.1, 259 ff.) dokumentiert.

³⁹ Der Begriff „verstehensrelevantes Wissen“ ist, wiewohl von mir selbst ständig verwendet, nicht ganz unproblematisch. Er insinuiert in gewisser Weise ein Externalitätsverhältnis zwischen „verstehensnotwendigem Wissen“ (als *Voraussetzung* des Verstehens) und *Verstehen* selbst. Tatsächlich wäre die Annahme eines solchen externen Verhältnisses irreführend, weil die Aktualisierung des „verstehensnotwendigen“ Wissens *das Verstehen selbst ist*. – In diesem Zusammenhang: Ich verwende viel häufiger den Ausdruck „verstehensrelevantes“ als „verstehensnotwendiges“ Wissen. Dies geht letztlich auf die in unserem Kontext sehr nützliche Unterscheidung von Husserl (1913, 38) zurück, der in seinen „Logischen Untersuchungen“ die „bedeutungsverleihenden“ geistigen Akte von den „bedeutungserfüllenden“ geistigen Akten unterscheidet. Beide bilden nach meiner Auffassung die zwei Endpole einer Skala mit mehreren Zwischenstufen. Die Verwendung des Ausdrucks „notwendiges Wissen“ würde es erforderlich machen, jeweils genau anzugeben, für welche Stufe in der Skala solcher Verstehensgrade das jeweils betrachtete Wissen denn im strikten Sinne „notwendig“ ist. Dies ist aber praktisch kaum durchführbar, so dass man den Begriff der „Notwendigkeit“ hier lieber vorsichtig oder gar nicht gebrauchen sollte. (Dies gilt für den gesamten Bereich der Semantik, wie der Nachweis der Unmöglichkeit einer „Notwendige-und-hinreichende-Bedingungen-Semantik“ mit Bezug auf das Konzept der Merkmal- oder Komponenten-Semantik des linguistischen Strukturalismus und verwandter logisch-semantischer Modelle mit aller Deutlichkeit gezeigt hat.)

⁴⁰ Zu einem vergleichbaren Grundgedanken (allerdings mit anderen Konsequenzen als hier angestrebt) siehe Barsalou 1992.

⁴¹ Der (die) durch ein Wort (Satz) evozierte(n) Wissensrahmen enthält (enthalten) Elemente, die selbst wieder (als zunächst noch offene „Anschlussstellen“ bzw. „slots“) auf andere Wissensrahmen (die dann als Ausfüllungen / „fillers“ fungieren) verweisen bzw. diese evozieren. Dies kann sich über mehrere Stufen fortsetzen. Abhängig von der Anzahl der Zwischenstufen in einer solchen „Verstehenskette“ (bzw. „Semantisierungskette“) kann man dann von einer unterschiedlich großen „epistemischen Tiefe“ des verstehensrelevanten Wissens sprechen. Eine feste Grenze wird dafür aber kaum gezogen werden können.

Zeichens / der Zeichenfolge relevanter) Wissensrahmen voraktiviert“ (wenn einen ein Text, meist eher ein Satz, ein Wort mit großem Überraschungsmoment sozusagen „aus dem Nichts überfällt“) bis zu hochkomplexen, hinsichtlich der mitwirkenden Wissensrahmen tief gestaffelten Wissensnetzen (-strukturen), wie etwa in der juristischen Textarbeit. Gesprächsanalytiker haben für diese Unterschiede im Aktivierungsgrad und –umfang des verstehensrelevanten Wissens den Begriff „Grad der Vorbereitetheit (der Verstehenden)“ entwickelt.⁴²

Diese „Vorbereitetheit“ ist in der juristischen Textinterpretation so stark ausgeprägt wie in wohl kaum einem anderen Textgebrauchsbereich. Dies charakterisiert zugleich die Form der Arbeit mit den Texten. Kann man eine „normale“, sich an den Prozessen im Alltagsleben orientierende Konzeption des Textverstehens vielleicht noch so charakterisieren, wie dies in der interpretativen Semantik etwa Fillmore tut: „Wörter evozieren Wissensrahmen“, so muss man den Prozess des juristischen Textgebrauchs für viele Fälle geradezu umgekehrt beschreiben: „Wissensrahmen suchen sich die passenden Texte“.⁴³ In der juristischen Textarbeit greift eine Funktionalität ein, die völlig anders geartet ist als der Umgang mit Texten in alltäglichen (außerinstitutionellen) Textverstehenssituationen.⁴⁴ Dazu nachfolgend zwei Beispiele aus der linguistischen Analyse juristischer Gesetzes„anwendung“.

4. Das Beispiel der juristischen Textauslegung

Die juristische Gesetzesauslegung vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen einer selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik, die durch obergerichtliche Urteile (Präzedenzfälle und Leitentscheidungen) und Fachwissenschaft in einer komplexen, für Außenstehende nicht eindeutig erkennbaren Weise Bedeutungs- und v.a. Anwendbarkeitsfestlegungen für Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe vornimmt. Mit der Rechtsdogmatik bekommt die stets wandelbare und anpassungsfähige, aber nichtsdestotrotz äußerst wirkungsmächtige sog. „herrschende Meinung“ (die man durchaus als eine Institution eigener Art auffassen kann) den Status einer eigenen interpretations- und argumentationstechnischen Figur bzw. Leitgröße. Die Auslegung von Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen erfolgt dann konkret in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete „Gesetzeswortlaut“ selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, während ab der 2. Ebene der Auslegung es schon selbst wieder Interpretationen und Interpretamente sind, die zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden. Dies kann an der Auslegung des zentralen Begriffs „wegnimmt“ aus dem

⁴² Dieser Begriff ist m.E. sehr viel besser geeignet, klar zu machen, worum es hier geht, als der missverständliche hermeneutische Begriff des „Vorverständnisses“.

⁴³ Natürlich gehen die juristischen Wissensrahmen letztlich selbst wieder auf Texte zurück; daher geht es hier nur um die aktuelle Text-Wissens-Relation, in der das Textformular eher Bestätigung eines bestimmten Wissensausschnitts als sein Ursprung oder Anstoß ist.

⁴⁴ Ob der hermeneutische Begriff der Applikation (etwa bei Gadamer) diese spezifische Funktionalität (d.h. auch: den strategischen Einsatz von Textformularen in juristischen Begründungsspielen) bereits einschließt oder berücksichtigt, kann aufgrund der wenigen Ausführungen dazu (etwa in „Wahrheit und Methode“) nicht abschließend festgestellt werden. Der Begriff *Applikation* schließt den Einbezug funktionaler (strategischer) Aspekte zwar nicht grundsätzlich aus, diese wurden allerdings in seinem Zusammenhang m.W. bisher noch nirgendwo thematisiert.

Diebstahlparagrafen des Strafgesetzbuches (§ 242,1 StGB) gezeigt werden.

§ 242. Diebstahl.

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

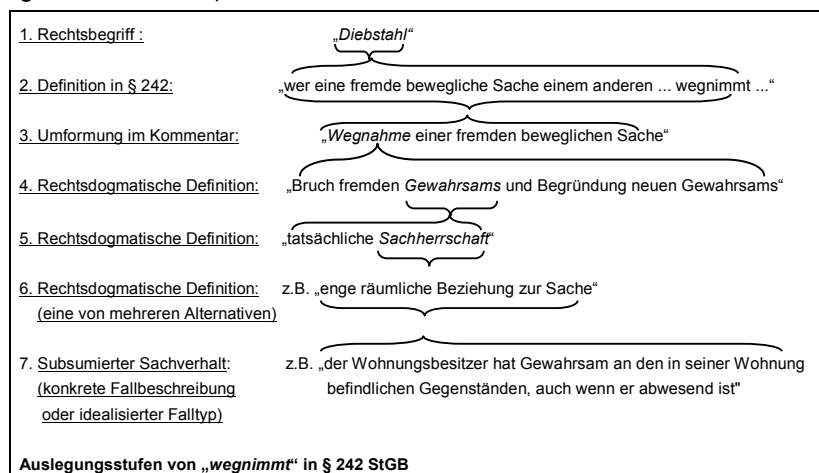
(2) Der Versuch ist strafbar.

Die juristische „Bedeutung“ dieses relativ kurzen und klar formulierten Textes wird in einem der gängigen Gesetzeskommentare auf 21 zweiseitig engbedruckten Seiten im Lexikon-Großformat in über 80 Unterkapiteln erläutert. In dieser Textfülle sind (über den reinen Kommentartext hinaus) fast 1.000 Verweise auf andere Gesetzestexte, auf Gerichtsurteile, andere Kommentare und Fachliteratur enthalten. Linguistisch gesehen sind viele dieser Querverweise, da sie oft abkürzend die ausführliche wörtliche Zitierung der herangezogenen Quellen ersetzen, aber dennoch zentrale auslegungsstützende Funktion haben, als semantischer Bestandteil der Bedeutungsexplikationen des Gesetzeswortlauts im Kommentartext anzusehen. Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs im weitesten Sinne entfaltet sich daher in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen (oder besser: Wissensrelationen). Innerhalb dieser Querverweise kommt den obergerichtlichen Urteilen besondere Bedeutung zu, da deren Bedeutungsexplikationen bzw. anwendungsorientierten Entscheidungen als Präzedenzfälle eine herausgehobene institutionelle Funktion haben. (Linguistisch-semantisch können Bedeutungsdefinitionen aus obergerichtlichen Urteilen dann, wenn sie sich auf unter den Gesetzestext subsumierbare Sachverhalte beziehen, als exemplarische bzw. prototypische Referenzakte gewertet werden.)

Wegen dieser zentralen institutionssemantischen Funktion von Gerichtsurteilen ist interessant, dass der Kommentartext zum Diebstahlparagrafen allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage heranzieht. Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit „Semantik“ des fraglichen Paragraphen umfasst; allein dieses Textgeflecht zusammengenommen kann explizieren, was insgesamt als die „Bedeutung“ des einen Satzes des § 242 I StGB anzusehen ist. Man sieht leicht, dass diese Form der institutionalisierten Explikationspraxis die gängigen hermeneutischen, linguistischen und alltagsweltlichen Begriffe von „Interpretation“ und „Bedeutung“ sprengt. Was hier entfaltet wird, sind nicht nur „Wort- oder Satzbedeutungen“ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagrafen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von „Wort- oder Satzbedeutung“ sprengt, schlage ich vor, stattdessen den in der neueren Textlinguistik, Psycholinguistik und Verstehensforschung eingeführten Begriff des „Wissensrahmens“ (bzw. treffender: Wissensrahmennetzes) zu verwenden. Institutionalität der Interpretation und Bedeutung eines Gesetzestextes heißt dann u.a. auch die Einbindung des

Textes und seiner Auslegung bzw. Anwendung in ein solches komplexes Wissensrahmengerüst, d.h. in ein komplexes, tief gestaffeltes Gefüge miteinander vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens.

Die Komplexität des bei der Auslegung und Anwendung des Diebstahlparagraphen heranzuziehenden Fachwissens (das zwar semantisches bzw. semantisch relevantes Wissen ist, von dem ich aber zögere, es noch Sprach- oder Bedeutungswissen im üblichen Sinn zu nennen) wird u.a. an der Explikationstiefe der zentralen Gesetzeswörter deutlich. So kann man etwa beim zentralen Prädikatsausdruck des § 242 I StGB, dem Wort „wegnehmen“ bzw. seiner Flexionsform „wegnimmt“, (je nach Zählweise) bis zu fünf oder sechs hierarchisch gestaffelte Explikationsstufen unterscheiden (vgl. folgende Übersicht).



Der in diesem Beispiel siebenstufige Explikationsvorgang zeigt, dass das für die institutionell korrekte Interpretation und Anwendung eines Gesetzestexts oder Gesetzesbegriffs notwendig vorauszusetzende Interpretationswissen äußerst komplex ist. Vor allem zeigt sich, dass an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten jeweils neue institutionell relevante Interpretationsakte notwendig werden, deren Vollzug ein umfassendes fachliches Wissen voraussetzt, und die sich jeglicher semantischen bzw. begrifflichen Systematisierung höheren Grades entzieht, weil die Übergänge nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell determinierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse). Versucht man, die Bedeutung von „wegnehmen“ in § 242 StGB mit den Mitteln der Rahmen-Semantik („Frametheorie“) darzustellen, zeigt sich anschaulich die ganze Komplexität des interpretationsrelevanten Wissens. (vgl. die Übersicht im Anhang.)

Zum vollständigen Bild einer interpretationstheoretischen Beschreibung der Funktionsweise von Gesetzestexten und damit der Arbeit an und mit solchen Texten gehört auch die umgekehrte Sichtweise: nicht „vom Normtext zum Fall“, sondern „vom Fall zum Normtext“. Betrachtet man diese Arbeitsrichtung und ihre linguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, dass nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestexts oder Gesetzesbegriffs in der beschriebenen Weise semantisch hochkomplex ist, sondern dass schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Paragraphen zu einem neuen „Entscheidungstext“ miteinander vernetzt werden muss. Dieses gerade hinsichtlich hermeneutischen und

verstehenstheoretischen Fragestellungen hochinteressante institutionsspezifische Phänomene ist allerdings noch kaum untersucht. Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels („Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf“) zeigt z.B., dass für die Lösung eines solchen Falles (d.h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung) insgesamt an die 30 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken berücksichtigt werden müssen.⁴⁵ In der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre wird ebenso wie in der Hermeneutik immer noch die Fiktion der „Anwendung eines Normtextes auf einen Rechtsfall“ oder der „Subsumtion eines Falls unter einen Gesetzestext oder Gesetzesbegriff“ gepflegt; diese Darstellung wird der Realität der juristischen Arbeit an und mit heutigen deutschen Gesetzestexten und -begriffen aber kaum gerecht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Auslegung eines Gesetzestexts in einem komplexen und nach Entscheidungsschritten gestuften algorithmischen Verfahren entfaltet wird, in dem an vielen Knotenpunkten immer wieder semantische oder textverknüpfende Teilentscheidungen getroffen werden müssen. Juristische Auslegungsarbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder hermeneutischen Sinn.

Auffällig ist bei der linguistischen Analyse eines solchen Beispiels praktischer juristischer Textarbeit, dass die zentralen sprachlichen Entscheidungen häufig gar nicht am Normtext selbst gefällt werden. Dies kann man gut am Beispiel des Ausdrucks „betriebsbereit“ sehen, der für die Lösung des angesprochenen Falles eine zentrale Stellung hat. Dieser Ausdruck kommt so in keinem Gesetzestext vor, sondern ist von Richtern im Zuge der Gesetzesanwendung als ein zwischen Gesetzestext und konkretem Fall intermittierender Zwischentext formuliert worden. Tatsächlich ist es die Bedeutungsbestimmung dieses intermittierenden Arbeitsbegriffs, der die Richtung der Lösung des Rechtsfalles entscheidet. Als Arbeits- oder Zwischentext ist dieser Ausdruck aber selbst bereits Ergebnis übersetzender Akte der Richter; d.h. nicht der Normtext wird direkt auf den Sachverhalt „angewendet“, sondern dieser intermittierende Richtertext.

Wichtig ist weiterhin, dass Auslegungsentscheidungen (dort, wo tatsächlich einmal interpretativ über einen einzelnen Gesetzesausdruck intensiv nachgedacht wird) meistens nicht auf im engeren Sinne semantische Kriterien zurückgehen, sondern eher oder sogar allein über juristische Zweckerwägungen gesteuert sind. D.h., manche Entscheidungen, die sprachlich bzw. linguistisch gesehen als Auslegungsentscheidungen fungieren, können kaum noch als Entscheidungen der Bedeutungsexplikation im engeren Sinne gefasst werden. Wenn z.B. der (ebenfalls für das Fallbeispiel relevante) Gesetzesterminus „arglistig“ so definiert wird, dass die Zusicherung von Eigenschaften „ins Blaue hinein“ (wie der BGH einmal entschieden hat), z.B. der Verkauf eines Autos mit Reifen eines nicht zugelassenen Typs, ohne dass der Verkäufer die Korrektheit und Zulässigkeit der Reifen am verkauften Fahrzeug gesondert überprüft hat, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „arglistig verschweigen“ behandelt wird, dann handelt es sich nicht mehr um eine Entscheidung für ein „sprachliches“ (semantisches, herme-

⁴⁵ Für eine vollständige Darstellung beider Beispiele vgl. die empirische Analyse in Busse 1992, 119 ff. (Diebstahl) und 191 ff. (Mängelhaftung); die wichtigsten Ergebnisse der Analysen sind komprimiert zusammengefasst in Busse 2002, so dass auf eine ausführlichere Darstellung hier verzichtet werden kann.

neutisches) Problem im engeren Sinne, sondern um eine ergebnisorientierte Fallentscheidung, die aus allgemeinen rechtlichen Zweckerwägungen abgeleitet wird. D.h. es geht den Richtern dabei letztlich gar nicht um die Bedeutungsfestsetzung eines Wortes der deutschen Sprache, welches in dem zentralen Gesetzestext vorkommt (selbst wenn dies linguistisch so beschrieben werden kann), sondern es geht ihnen um die rechtliche Wirksamkeit dieses Normtextes, d.h. um die erwünschten Rechtsfolgen (hier die Schadensersatzpflicht des Verkäufers), welche wiederum Resultat allgemeinerer Wünsche hinsichtlich von Normierungszwecken sind. Die ergebnisorientierte Festsetzungsdefinition von „*arglistig*“ ist damit in erster Linie eine Festsetzung der *rechtlichen Funktion* des entsprechenden Normtextes, und damit seiner *institutionellen Bedeutung*, die mit dem Terminus *Bedeutung* im allgemeinsprachlichen, aber auch im bisher geltenden linguistischen Sinne (und damit mit *Interpretation* im gewöhnlichen Verständnis) nur noch wenig zu tun hat.

Juristisches Entscheidungshandeln ist wesentlich über Texte, vollzogene sprachliche Handlungen und intertextuelle Relationen vermittelt. Diese intertextuellen (oder weitergefasst: zwischen Sprachelementen inkl. sprachlicher Handlungen hergestellten) Bezüge sind aber nicht quasi in den Bezugstexten selbst enthalten. Sie werden nicht einfach vorgefunden und von den Richtern bloß nachvollzogen, sondern werden erst durch die juristische Entscheidungstätigkeit, die im weitesten Sinne als Textarbeit aufgefasst werden kann, hergestellt. Sie sind einzelfallbezogen und lösen sich jenseits des Einzelfalles auf in den Bereich purer Möglichkeit. Typische Fallkonstellationen und damit typische Konstellationen intertextueller Vernetzungen können innerhalb des praktischen juristischen Wissens feste Wissensrahmen bilden. Diese Wissensrahmen können stets auch als Textnetze gedeutet werden, da die gesamte juristische Entscheidungstätigkeit sprach- bzw. textgestützt verläuft. Insofern handelt es sich bei der Analyse der juristischen Entscheidungstätigkeit nicht um eine reine Wissensanalyse, sondern durchaus um eine Analyse von Textbeziehungen und Textfunktionen, von Spracharbeit bzw. Arbeit mit Texten, und damit letztlich um eine wichtige sprachwissenschaftliche Fragestellung.

Man kann dann in Analogie zu dem in der juristischen Methodenlehre geläufigen, auf den Syllogismus der Entscheidungsfindung bezogenen Begriff des „Obersatzes“ letztlich den gesamten entscheidungsrelevanten Textzusammenhang zusammenfassend als „Entscheidungstext“ bezeichnen. Gerade in der Herstellung dieses Textnetzes liegt der Kern der textbezogenen juristischen Entscheidungsarbeit und damit des Auslegungsproblems schlechthin. Die Spezifik der juristischen Textarbeit liegt dann z.B. gerade darin, dass Zwischenentscheidungen in scheinbar harmlosen Details des Gesamtkomplexes (etwa semantische Entscheidungen über den Referenzbereich eines einzelnen Normterminus) möglicherweise zu gravierenden Veränderungen des gesamten entscheidungsrelevanten Textgefüges (d.h. der herangezogenen Normtexte) führen können und damit Änderungen an scheinbar weit entfernten Stellen des Algorithmus der juristischen Prüfungsschritte bewirken. Wichtig ist weiterhin zu erkennen, dass ein zu entscheidender Fall im Zielbereich mehrerer Normtexte oder Normkomplexe liegen kann. D.h. die Auffassung ist falsch, ein Rechtstext trage den Wirklichkeitsbezug (die Referenz, und damit den Kern seiner Semantik) quasi schon in sich, stecke die Extension seiner Begriffe schon von sich aus ab. Die „Applikabilität“ eines Gesetzestextes ist also keine inhärente Eigenschaft dieses

Textes, sondern ergibt sich aus seiner Position im Gefüge institutioneller Funktionalismen.

Juristisches Wissen über Gesetzestexte und ihre Anwendbarkeit auf konkrete Sachverhalte hat daher mit „Interpretation“ oder „Auslegung“ im üblichen Sinne kaum noch etwas zu tun. Es ist vielmehr ein Wissen über zulässige *Operationen mit Textelementen*, nicht über deren „Bedeutung“ im gewöhnlichen Sinne dieses Terminus. Gleichwohl muss man dieses Wissen aus einer linguistischen Perspektive zu einem umfassenden Begriff der „Textbedeutung“ von Normtexten hinzurechnen, auch wenn dadurch der linguistische Begriff von „Bedeutung“ ebenso wie sein alltagsweltliches Verständnis bis an die Grenzen strapaziert wird. So gesehen bringt es wenig, das juristische Auslegungsproblem als rein philologisches Problem der „Interpretation“ zu verstehen. Zwar erfolgen interpretative Akte auf vielen Stufen der Herstellung und Anwendung von Entscheidungstexten bzw. ihrer epistemischen „Füllung“; doch ist Gesetzesauslegung im Sinne der Vorbereitung einer rechtlichen Entscheidung weniger ein Akt singulärer Interpretation oder Bedeutungsbestimmung einzelner Textelemente oder Begriffe, sondern eine Sache komplexer Vernetzungen zwischen teils textgestützten, teils aus dem allgemeinen Fachwissen herangezogenen oder gefolgerten epistemischen Elementen und einer Vielzahl von sprachlichen Handlungen, von denen die im engeren Sinne interpretativen, z.B. referenziellen oder prädikativen Einzelentscheidungen nur einen Teil ausmachen. Eine vollständige sprachwissenschaftliche Analyse der juristischen Auslegungsarbeit hätte diese Vielfalt entscheidungsrelevanter sprachlicher Handlungen allererst zu erfassen und zu beschreiben und auf die Begrifflichkeiten und Möglichkeiten einer allgemeinen linguistische Bedeutungslehre, Texttheorie und Hermeneutik zu beziehen.

Literatur:

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. In: Lehrer Adrienne / Eva. F. Kittay (Hg.): Frames Fields and Contrasts. Hillsdale, N.J.
- Bartlett, Frederick C. (1932): Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology. Cambridge.
- Betti, Emilio (1955): Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften. Tübingen 1967 (zuerst ital. 1955).
- Betti, Emilio (1962): Die Hermeneutik als allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften. Tübingen 1962.)
- Biere, Bernd Ulrich (1989): Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition - Historische Praxis - Sprachtheoretische Begründung. (RGL 92) Tübingen.
- Boeckh, August (1877): Enzyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften. Hrsg. von Ernst Bratuschek. Leipzig.
- Busse, Dietrich (1987): Historische Semantik. Stuttgart: Verlag Klett-Cotta, 1987, 334 S. (Reihe "Sprache und Geschichte" Bd. 13, Hg. R. Koselleck und K. Stierle) [vergriffen; im Internet zugänglich unter URL: <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germ1/mitarbeiter/busse/pub>]
- Busse, Dietrich (1991): Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen: Westdeutscher Verlag. [vergriffen; im Internet zugänglich unter URL: <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germ1/mitarbeiter/busse/pub>]
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer. [vom Verlag

aus dem Programm genommen; Restexemplare beim Verfasser erhältlich. Adresse siehe unter URL: <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germ1/mitarbeiter/busse/>]

- Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, Dietrich (2002): Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): Sprache und Recht. (= Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2001) Berlin / New York: de Gruyter, 136-162.)
- Busse, Dietrich (2005): Architekturen des Wissens. Zum Verhältnis von Semantik und Epistemologie. In: Ernst Müller (Hrsg.): Begriffsgeschichte im Umbruch. (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft 2004) Hamburg: Felix Meiner 2005, 843 – 57.
- Busse, Dietrich (2006): Diskurslinguistik als Kontextualisierung: Methodische Kriterien. Sprachwissenschaftliche Überlegungen zur Analyse gesellschaftlichen Wissens. Erscheint in: Ingo Warnke (Hrsg.): Diskurslinguistik. Methoden – Gegenstände – Grenzen. 2006.
- Busse, Dietrich (2007): Begriffsgeschichte – Diskursgeschichte – Linguistische Epistemologie. Bemerkungen zu den theoretischen und methodischen Grundlagen einer Historischen Semantik in philosophischem Interesse anlässlich einer Philosophie der Person. Erscheint in: Alexander Haardt / Nikolaj Plotnikov: Der Diskurs der Personalität: Philosophische Begriffe im interkulturellen Umfeld. München: Fink 2007, ... - ...)
- Fillmore, Charles J. (1977a): Scenes and Frames semantics. In: A. Zampolli (ed.): Linguistic Structure Processing. Amsterdam, 55 - 81.
- Fillmore, Charles J. (1977b): Topics in Lexical Semantics. In: Roger W. Cole (ed.): Current Issues in Linguistic Theory. Bloomington / London: Indiana University Press 1977, 76-138.
- Fillmore, Charles J. (1982): Frame Semantics. In: The Linguistic Society of Korea (ed.): Linguistics in The Morning Calm. Seoul: Hanshin Publishing Corp., 111-137.
- Gadamer, Hans-Georg (1960): Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Tübingen, 5. Aufl. 1986.
- Husserl, Edmund (1913): Logische Untersuchungen. Bd. II/1. Sechste Auflage. Tübingen 1980. (Nachdruck der 2. umgearbeiteten Auflage 1913; zuerst 1901)
- Minsky, Marvin (1974): A Framework for Representing Knowledge. In: Artificial Intelligence Memo No. 306, M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory. [Abgedruckt in: Patrick H. Winston (ed.): The Psychology of Computer Vision. New York: McGraw-Hill, 1975, 211-277. – Auszug abgedruckt in: Dieter Metzinger (ed.): Frame Conceptions and Text Understanding. Berlin / New York: de Gruyter, 1980, 1-25. - Dt. in: Dieter Münch (Hrsg.): Kognitionswissenschaft. Grundlagen, Probleme, Perspektiven. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992, 92-133]
- Polenz, Peter von (1985): Deutsche Satzsemantik. Berlin/New York.
- Schank, Roger C. / Robert P. Abelson (1977): Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures. Hillsdale: Lawrence
- Schmidt, Siegfried J. (1970): Text und Bedeutung. In: Ders. (Hrsg.): Text, Bedeutung, Ästhetik. München, 43 - 79.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): Aktenanalyse. Zur Schrifform juristischer Deutungen. Tübingen.
- Tesnière, Lucien (1959): Eléments de syntaxe structurale. Paris. [Dt.: Grundzüge der strukturalen Syntax. Hg. und übers. von U. Engel. Stuttgart 1980]

Anhang: Struktur der für die fachlich-rechtssprachliche Verwendung von „Diebstahl“ geltenden Wissensrahmen

Zentraler definierender Rechtstext:

§ 242. Diebstahl. [StGB]

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zentrale Rahmen

(1) DIEBSTAHL-Rahmen: WEGNEHMEN^{HDLG-1} {Wegnehmender^{AG [1]}, Person/Institution der weggenommen wird^{PAT [2]}, Weggenommenes^{AOB [3]} }

UND¹ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(2) ABSICHT¹-Rahmen: BEABSICHTIGEN^{MOT} { [1], zueignen^{Hdlg-2} { [1], [3] } }

UND² (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(3) WISSEN¹-Rahmen: WISSEN { IST-RELATION-1^{EIG} { Hdlg-2, rechtswidrig¹ } }

UND³ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(4) ABSICHT²-Rahmen: BEABSICHTIGEN^{MOT} { IST-RELATION-1^{EIG} { Hdlg-2, rechtswidrig¹ } }

Realweltliche Szenen: {Wegnehmender^[1] nimmt Sache^[3] weg}

Eingebettete Rahmen

(5) WEGGENOMMENES-Rahmen: IST-RELATION-2^{EIG} { [3], Sache^[4], in rechtlicher Hinsicht¹ }

(6) SACHE-Rahmen: IST-RELATION-3^{EIG} { [3], fremd^[5], beweglich^[6] }

(7) FREMD-Rahmen: IST-RELATION-4^{EIG} { [3], [5], für [1], gegenüber [2], in rechtlicher Hinsicht² }

(8) BEWEGLICH-Rahmen: IST-RELATION-5^{EIG} { [3], [6], in rechtlicher Hinsicht³ }

(9) ZUEIGNUNG-Rahmen: ZUEIGNEN^{HDLG-2} { Ausführer der Zueignung^{AG(= [1])}, Empfänger der Zueignung^{BEN}, Zugeeignetes^{AOB(= [3])}, Rechtswidrigkeit der Zueignung^{EIG}, Verhältnis Ausführer-Empfänger der Zueignung^{REL}, rechtliche Hinsicht⁴ des Verhältnisses A.-E.^{EIG} }

(10) RECHTSWIDRIGKEIT¹ DER ZUEIGNUNG-Rahmen: IST-RELATION-6^{EIG} { objektiv rechtswidrig, ZUEIGNEN^{HDLG-2} }

(Dieser Rahmen kann rechtlich gesehen noch differenziert werden in:

(10a) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES AUSFÜHRENDEN DER ZUEIGNUNG;

(10b) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES EMPFÄNGERS DER ZUEIGNUNG;

(10c) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES OBJEKTS DER ZUEIGNUNG)

(11) VERHÄLTNIS AUSFÜHRENDER-EMPFÄNGER DER ZUEIGNUNG^{REL}-Rahmen: IST-RELATION-7^{IDENT.} { Ausführer der Zueignung^{AG(= [1])}, Empfänger der Zueignung^{BEN}, in rechtlicher Hinsicht^{EIG 4} }

(12) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DES VERHÄLTNISSES AUSFÜHRENDER-EMPFÄNGER DER ZUEIGNUNG^{EIG}-Rahmen: IST IMMER GEGEBEN^{EIG} { IST-RELATION-7^{IDENT.} { Ausführer der Zueignung^{AG(= [1])}, Empfänger der Zueignung^{BEN} } }

(13) RECHTLICHE HINSICHT³ DER BEWEGLICHKEIT DER SACHE^{EIG}-Rahmen: FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-4^{EIG} { [3], [6] } } (Dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „GAS IST EINE BEWEGLICHE SACHE“)

(14) RECHTLICHE HINSICHT¹ DER SACHEIGENSCHAFT DES WEGGENOMMENEN^{EIG}-Rahmen: FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-2^{EIG} { [3], [4] } } (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „GAS IST EINE SACHE“, „ELEKTRIZITÄT IST KEINE SACHE“ usw.)

(15) RECHTLICHE HINSICHT² DER FREMDHEIT DES WEGGENOMMENEN^{EIG}-Rahmen: IST-RELATION-8^{EIG} { nicht { { IM EIGENTUM^{EIG} { [3], von [1], in rechtlicher Hinsicht⁴ } } UND { IM ALLEINIGEN EIGENTUM^{EIG} { [3], von [1], in rechtlicher Hinsicht⁴ } } }

- (16) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DER EIGENTUMS-EIGENSCHAFT DES WEGGENOMMENEN BEZÜGLICH DES WEGNEHMENDEN^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG}
 { IST-RELATION-8^{EIG} { nicht { IM EIGENTUM^{EIG} { [3], von [1] } } } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die aus dem komplexen Eigentumsrecht des BGB folgende Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „DER ALLEINIGE EIGENTÜMER EINER EIN-MANN-GMBH IST NICHT EIGENTÜMER AM EIGENTUM DER GMBH“ usw.)
- (17) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DER ALLEIN-EIGENTUMS-EIGENSCHAFT DES WEGGENOMMENEN BEZÜGLICH DES WEGNEHMENDEN^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-8^{EIG} { nicht { IM ALLEINIGEN EIGENTUM^{EIG} { [3], von [1] } } } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die aus dem komplexen Eigentumsrecht des BGB folgende Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „DER MIT- EIGENTÜMER EINER SACHE IST NICHT DER ALLEINIGE EIGENTÜMER DER SACHE.“)
- (18) EIGENTUM-Rahmen [[mit weiteren stark verzweigenden Unter-Rahmen]]
- (19) RECHTLICHE DEFINITION VON WEGNEHMEN^{HDLG-1}-Rahmen:
 IST-RELATION-9^{IDENT.} { WEGNEHMEN^{HDLG-1}, Bruch fremden Gewahrsams }
 UND⁴ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)
 IST-RELATION-10^{IDENT.} { WEGNEHMEN^{HDLG-1}, Begründung neuen Gewahrsams }
- (20) GEWAHRSAMS-Rahmen: IST-RELATION-11^{IDENT.} { GEWAHRSAM, tatsächliche Sachherrschaft }
- (21) SACHHERRSCHAFT-Rahmen: BEHERRSCHEN^{ZUST} { Beherrscher der Sache^(= [2]), beherrschte Sache^{AOB (= [3])}, in rechtlicher Hinsicht⁵ }
- (22) RECHTLICHE HINSICHT⁵ DER SACHHERRSCHAFT^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-12^{EIG} { [2], [3] } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „DER EIGENTÜMER EINER WOHNUNG HAT ÜBER DIE IN DER WOHNUNG BEFINDLICHEN SACHEN DIE TATSÄCHLICHE SACHHERRSCHAFT, AUCH WENN ER IN URLAUB IST“ usw.)
- (23) TATSÄCHLICHKEIT DER SACHHERRSCHAFT^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-13^{EIG} { tatsächlich^{Eig}, Sachherrschaft^{Zust} } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die obergerichtliche Definitions- und Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. ENGE RÄUMLICHE BEZIEHUNG DES BEHERRSCHERS DER SACHE ZUR BEHERRSCHTEN SACHE)
- (24) BRUCH DES GEWAHRSAMS^{HDLG}-Rahmen:
 IST-RELATION-13^{IDENT.} { BRUCH DES GEWAHRSAMS^{HDLG}, WEGNEHMEN^{HDLG-1}, in rechtlicher Hinsicht⁶ }
- (25) RECHTLICHE HINSICHT⁶ DES GEWAHRSAMSBRUCHS^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-13^{IDENT} { BRUCH DES GEWAHRSAMS^{HDLG}, WEGNEHMEN^{HDLG-1} } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen)
- (26) BEGRÜNDUNG DES GEWAHRSAMS^{HDLG}-Rahmen:
 IST-RELATION-14^{IDENT.} { BEGRÜNDUNG NEUEN GEWAHRSAMS^{HDLG}, WEGNEHMEN^{HDLG-1}, in rechtlicher Hinsicht⁶ }
- (27) RECHTLICHE HINSICHT⁶ DER GEWAHRSAMSBEGRÜNDUNG^{EIG}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{EIG} { IST-RELATION-14^{IDENT} { BEGRÜNDUNG DES GEWAHRSAMS^{HDLG}, WEGNEHMEN^{HDLG-1} } }
 (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. EINBRINGEN EINER SACHE IN DIE EIGENE KÖRPERLICHE SPHÄRE)

Weitere fachlich-rechtliche Unter-Rahmen können bei den einzelnen Elementen des Ober-Rahmens (oder den Elementen der Unter-Rahmen) hinzukommen. Eine rahmen-semantische Beschreibung ist nicht im objektivistischen Sinne definitiv abschließbar. Die Begrenzung der darzustellenden Rahmen erfolgt nach pragmatischen Kriterien.